

(4) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(5) Der Versuch ist strafbar.

§ 123

Ausnutzung und Förderung der Prostitution

Wer die Prostitution ausnutzt oder fördert, um daraus Einkünfte zu beziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Zusätzlich kann auf Aufenthaltsbeschränkung erkannt werden.

§ 124

Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit

Wer sexuelle Handlungen öffentlich in Gegenwart anderer vornimmt, um sich dadurch geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, wird mit Geldstrafe, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 125

Verbreitung pornographischer Schriften

Wer pornographische Schriften oder andere pornographische Aufzeichnungen, Abbildungen, Filme oder Darstellungen verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich macht, sie zu diesem Zwecke herstellt, einführt oder sich verschafft, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 126

Raub

(1) Wer mit Gewalt gegen einen Menschen oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit ~~sozialistischen, persönlichen oder privaten~~ ^{gegen} Sachen wegnimmt oder sich auf die gleiche Weise den Besitz von ihm entwendeter Sachen zu sichern ~~sucht~~, wird mit Freiheitsstrafe ~~von~~ ^{zu} fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 127

Erpressung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung ~~mit einem schwachen Teil zu einem Verhalten zwingt, um sich oder andere zu bereichern~~ ^{gegen} durch dem Genötigten oder einem anderen ~~einen Vermögensgegenstand zufügt~~ ^{gegen} wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

obj. Seite (re vu)
obj. Seite (blü)

obj. Seite
word
müde -
süß